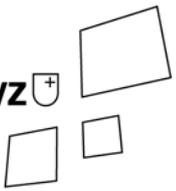


Meldeformular für Solaranlagen

kantonschwyz 

Gesuchsteller	Name, Firma	Tel. P
	Vorname	Tel. G
	Strasse/Nr.	Natel
	PLZ/Ort	E-Mail
Grundeigentümer (Falls nicht identisch mit Gesuchsteller)	Name, Firma	Tel. P
	Vorname	Tel. G
	Strasse/Nr.	Natel
	PLZ/Ort	E-Mail
Anlage-Standort	Strasse/Nr.	Grundstück (KTN)
	PLZ/Ort	
	Koordinaten	Gebäude Nr.
Thermische Solaranlage (Wärmeproduktion)	<input type="checkbox"/> Flachkollektoren <input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/> Röhrenkollektoren <input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/> für Brauchwarmwasser <input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/> mit Heizungsunterstützung <input type="checkbox"/>	
	Absorberfläche	m ²
Photovoltaikanlage (Stromproduktion)	<input type="checkbox"/> Gesamtfläche der Anlage	m ² (ohne Blindfläche)
	<input type="checkbox"/> Gesamtleistung	kWpeak
	<input type="checkbox"/> Erwarteter Jahresertrag	kWh/Jahr
	<input type="checkbox"/> Voraussichtliche Inbetriebnahme	
Anlage-Ausführung	Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragend <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche herausragend <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Als kompakte Fläche zusammenhängend ausgeführt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	<input type="checkbox"/> Monokristalline PV-Zellen <input type="checkbox"/> Polykristalline PV-Zellen	
	Farbe Kollektorrahmen, Leitungen und Anschlüsse	
Unterlagen (Mit Meldeformular zusammen abgeben)	<input type="checkbox"/> Situationsplan (Anlage-Standort muss erkennbar sein)	
	<input type="checkbox"/> Fassadenplan oder Fotomontage (Lage / Dimension muss erkennbar sein)	
Unterschriften (Gesuchsteller)	Ort	Datum
		Unterschrift

Dieses Meldeformular ist dem Bauamt spätestens 30 Tage vor Baubeginn einzureichen.

Hinweise für Bauherren und Planer

Gemäss Art. 18a Raumplanungsgesetz, Änderung vom 15. Juni (RPG, SR 700), sind Solaranlagen der zuständigen Behörde zu melden.

Für die Errichtung von Solaranlagen auf Dächern ist in Bau- und Landwirtschaftszonen keine Baubewilligung notwendig, wenn die Solaranlage genügend angepasst ist (Art. 18a RPG; SR 700 i.V. mit Art. 32a RPV; SR 700.1). Solaranlagen gelten als genügend angepasst, wenn sie:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- als kompakte Fläche zusammenhängen.

Für solche Vorhaben besteht aber vor Baubeginn eine Meldepflicht bei der zuständigen Gemeindebaubehörde (§ 45 VVzPBG). Mit der Anzeige ist aufzuzeigen, wie obige Anforderungen erfüllt werden.

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen die besagten Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Als Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung gelten insbesondere:

- Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;
- Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung in einem Inventar gestützt auf das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451);
- Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen werden.

Detailliertere Informationen für viele Fragen bietet die Planungshilfe Solaranlagen. Diese kann als PDF-Datei auf der Internetseite der Kantonalen Energiefachstelle heruntergeladen werden. www.sz.ch/solar

Für Solaranlagen welche weiterhin der Baubewilligungspflicht unterstehen oder welche Bestandteil eines baubewilligungspflichtigen Gesamtprojektes sind, ist anstelle dieses Meldeformulars das Baugesuchsformular Z01 zu verwenden und eine Anlagebeschreibung beizulegen.

Zuständige Behörde für die Meldung der Solaranlage und für telefonische Auskünfte:

Bauverwaltung der Standortgemeinde

Brandschutzbewilligungspflicht für Photovoltaikanlagen

Bei Photovoltaikanlagen, die keiner Baubewilligung mehr bedürfen, sondern nur noch der Meldepflicht an die Baubewilligungsbehörde unterstehen, besteht nach § 2 bzw. § 3 der FSV zur FSG eine Brandschutzbewilligungspflicht. Gewichtige Schutzziele in Bezug auf die Sicherheit von Solaranlagen sind damit sicherzustellen und den mit solchen Anlagen einhergehenden Brandgefahren ist vorzubeugen.

Dieses Meldeformular wird, sofern es sich um eine Photovoltaikanlagen handelt, zusätzlich als Gesuchsformular für die Brandschutzbewilligung verwendet und an die zuständige Brandschutzfachstelle weitergeleitet (Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz / Brandschutzexperte der Gemeinde). Die zuständige Brandschutzfachstelle erstellt nach § 2 bzw. § 3 der FSV zur FSG eine Brandschutzbewilligung, welche in der Regel auf dem üblichen Dienstweg (BGZ - Gemeinde) dem Gesuchsteller eröffnet wird.